

Beitragssatzung des „Vereins Aktiver Musiker 2009“

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragssatzung gilt für die Mitglieder des Vereins für die Dauer der Mitgliedschaft im Verein. Die Mitglieder sind generell beitragsverpflichtet. Teilweise oder völlige Stundung des Beitragssatzes für ein Mitglied ist durch Beschluss des Vorstandes möglich.

§ 2 Zahlungsweise

Die Beiträge können überwiesen oder auch per Einzugsermächtigung eingezogen werden. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge.

§ 3 Quittierung

Bei Barzahlungen an den Verein erfolgt eine sofortige Quittierung des empfangenen Betrages oder der Spende. Zeichnungsberechtigt sind nur der Kassenwart oder bei Abwesenheit andere gewählte Vorstandsmitglieder. Gleich welche Zahlungsweise angewendet wurde, kann auf Wunsch der Mitglieder jährlich eine Zahlungsbestätigung über die Höhe des im Jahr gezahlten Betrages und/oder der Spende, unterzeichnet von einem Vorsitzenden des Vereins, ausgehändigt werden.

§ 4 Beitragsschuld

- (1) Es gilt grundsätzlich eine Bringepflicht des Beitrages. (§ 7 Abs. 4 Vereinssatzung)
- (2) Ist ein Vereinsmitglied einen Monat im Zahlungsrückstand, erfolgt eine schriftliche oder mündliche Zahlungserinnerung. Bei einem Verzug von zwei Monaten erfolgt eine schriftliche Mahnung mit Mahngebühren i.H.v. 5,00 €. Nach drei Monaten Zahlungsverzug wird die Kündigung nach § 8.1.3 Vereinssatzung ausgesprochen und ein Verzugszins von 5 % über dem Basiszinssatz pro Jahr gem. § 288 Abs. 1 BGB erhoben. Eine eventuelle Vollstreckung erfolgt durch das Amtsgericht Aschersleben.

§ 5 Beitragshöhe

(1) Beitragssätze:

- a. Mitglieder mit eigenem Einkommen jährlich 50,00 €
- b. Mitglieder ohne eigenem Einkommen jährlich 35,00 €

(2) Anteiliger Beitragssatz:

Verein Aktiver Musiker 2009 e. V.
Schlachthofstraße 10
39418 Staßfurt
www.vam09.de

Salzlandsparkasse
DE78 8005 5500 0300 0146 94
NOLADE21SES

Für neue Mitglieder, die im Laufe des Jahres dem Verein beitreten, werden pro angefangenem Quartal 1-(a) = € 12,50 oder 1-(b)= € 9,00 berechnet.

Die Beitragszahlungen sind jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Bei vorliegender Einzugsermächtigung wird der Verein die Beiträge zu diesem Zeitpunkt einziehen. Die Überweisungen bzw. Barzahlungen haben mit Zahlungsfrist bis zum 31.01. des Jahres zu erfolgen.

§ 6 Nutzungsgebühr Proberäume

Für die Nutzung der Proberäume im Musikerzentrum „Alter Schlachthof“ – Schlachthofstr. 10 – 39418 Staßfurt fallen folgende Nutzungsgebühren an:

- | | |
|------------------|------|
| - Nutzungsgebühr | 20 € |
| - Betriebskosten | 20 € |
| - Heizkosten | 25 € |
| - Strom | 10 € |

Summe: 75 €

Bei Nichtzahlung der Gebühr behält der Vorstand sich vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und dem Nutzer den Zugang zu den Proberäumen bis zur Zahlung der Gebühren zu verweigern.

§ 6.1 Nebenkosten Proberäume

Die Nebenkosten der Proberäume sind von den Nutzern zu tragen und können der Nebenkostenabrechnung entnommen werden.

§ 7 Kaltmiete Proberäume

Jeder Proberaumnutzer ist verpflichtet Kaltmiete zu zahlen. Die jährliche Kaltmiete berechnet sich aus der jährlichen Gesamtkaltmiete gemäß dem Mietvertrag zwischen der Stadt Staßfurt und dem Verein Aktiver Musiker 2009 e.V. dividiert durch die Anzahl aller Proberaumnutzer. Die Kaltmiete wird jeweils zum 01.01. eines Jahres vom Vorstand festgelegt und ist für ein Jahr lang gültig.

§ 8 Abwendung der Kaltmiete für Proberäume

Die Kaltmiete nach § 7 kann abgewendet werden, wenn Arbeitsleistungen zum Erhalten zum Erhalt des Vereinshauses erbracht werden. Dabei wird ein Stundensatz von 8,50 € angesetzt. Die Leistungen gelten als Nachgewiesen, wenn bis November des laufenden Jahres das Formblatt „geleistete Arbeitsstunden“ beim Vorstand eingereicht wurde.

Diese Beitragssatzung tritt zum 01.12.2023 in Kraft

Verein Aktiver Musiker 2009 e. V.
Schlachthofstraße 10
39418 Staßfurt
www.vam09.de

Salzlandsparkasse
DE78 8005 5500 0300 0146 94
NOLADE21SES